

Stadt Hildburghausen

24.05.2012

Beschlussvorlage

Einreicher: Der Bürgermeister

Beschlusnummer:

406/2012

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Frau Halbig
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	05.06.2012	Ja: 7 Nein: - Enth.: -
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	13.06.2012	Ja: 7 Nein: - Enth.: -
Stadtrat	öffentlich	27.06.2012	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung für den Bereich südlich der Wilhelm-Rathke-Straße, Grundstücke Fl.-Nr.: 1125 und 1165/3 der Gemarkung Hildburghausen

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

1. Für die Einbeziehung der Grundstücke der Fl.-Nr.: 1125 und 1165/3 der Gemarkung Hildburghausen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil soll eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden.

Es wird folgendes grundsätzliches Planungsziel angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung von zwei Einfamilienwohnhäusern
2. Das Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.
 3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs. 1, Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (persönliche Beteiligung) haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

gez.

Bürgermeister
Harzer

gez.

zust. Amtsleiter
Olaf Schulz

gez.

Kämmerei
Lissy Carl-Schumann

gez.

Justiziar
Wolfgang Schwarz

Begründung:

Die Stadt Hildburghausen beabsichtigt auf den Grundstücken Fl.-Nr.: 1125 und 1165/3 der Gemarkung Hildburghausen die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von zwei Eigenheimen zu schaffen.

Eine entsprechende Anfrage des Grundstückseigentümers liegt vor.

Die betreffenden Grundstücksflächen sind derzeit dem Außenbereich zuzuordnen.

Laut Flächennutzungsplan ist das betreffende Gebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Somit wird dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Es muss jedoch für den Eingriff in Natur und Landschaft ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden.

Es wurde ein städtebaulicher Vertrag mit dem Eigentümer zur Übernahme der Planungskosten abgeschlossen.

Anlagen:

- Lageplan

Verteiler nach der Beschlussfassung:

Sitzungsdienst

Büro 01

Amt 60

LRA, Bauamt – Bauleitplanung